KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.03.1996
KOM(96) 134 endg.

96/0097 (CNS)

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Ausarbeitung einer europäischen Beschäftigungsstrategie

Auf seiner Tagung in Essen im Dezember 1994 hat der Europäische Rat der europäischen Beschäftigungsstrategie entscheidende Impulse gegeben. Er erklärte, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Förderung der Chancengleichheit die Hauptaufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten seien, und nannte die ins Auge gefaßten Schwerpunktbereiche für strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage.

Seine politischen Empfehlungen hat der Europäische Rat konkretisiert, indem er Verfahren und Zuständigkeiten festlegte. So hat er die Mitgliedstaaten aufgefordert, einzelstaatliche Mehrjahresprogramme auszuarbeiten, die den gemeinsamen Prioritäten Rechnung tragen. Den Rat („Arbeit und Sozialfragen" sowie „Wirtschafts- und Finanzfragen") und die Kommission hat er ersucht, die Beschäftigungsentwicklung aufmerksam zu verfolgen, die entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen und dem Europäischen Rat jährlich über die auf dem Arbeitsmarkt erzielten Fortschritte zu berichten.

Dieser Ansatz wurde vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Cannes (Juni 1995) und Madrid (Dezember 1995) erneut bekräftigt. In Madrid hat der Rat außerdem die bereits erzielten erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der Essener Strategie gewürdigt. Denn mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten ihre Mehrjahresprogramme angenommen, und Ministerrat („Arbeit und Sozialfragen" sowie „Wirtschafts- und Finanzfragen") und Kommission konnten dem Europäischen Rat den von ihm gewünschten gemeinsamen Bericht zur Beschäftigung vorlegen. Die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen wurden vom Europäischen Rat verabschiedet.

Damit der Erfolg der Strategie weiterhin gewährleistet ist, hat der Europäische Rat von Madrid den Ministerrat („Arbeit und Sozialfragen" sowie „Wirtschafts- und Finanzfragen") und die Kommission aufgefordert, die Umsetzung dieser Mehrjahresprogramme fortlaufend zu überwachen und ihm auf seiner Tagung im Dezember 1996 erneut einen gemeinsamen Jahresbericht vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt soll geprüft werden, wie weit die beschäftigungspolitischen Mehrjahresprogramme und die in Madrid verabschiedeten Empfehlungen umgesetzt worden sind, „damit die Beschäftigungsstrategie ausgebaut und zusätzliche Empfehlungen verabschiedet werden können".

Somit bilden die Beobachtung der einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Maßnahmen auf europäischer Ebene, der Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission über diese Maßnahmen, die Aktualisierung der beschäftigungspolitischen Mehrjahresprogramme unter Berücksichtigung der gemeinsamen Prioritäten und die Annahme weiterer Empfehlungen die Eckpfeiler einer mittlerweile allgemein verfolgten europäischen Beschäftigungsstrategie, die nach und nach weiter ausgebaut werden soll.

Notwendigkeit einer neuen Struktur

Um dem in Essen formulierten Auftrag nachzukommen, hat der Rat „Sozialfragen" auf seiner Tagung vom 27. März 1995 eine Ad-hoc-Gruppe der persönlichen Beauftragten der Arbeitsminister zum Thema „Folgemaßnahmen zum Europäischen Rat von Essen" ins Leben gerufen. Diese Gruppe, die sich aus den Generaldirektoren für Beschäftigung zusammensetzt, ist 1995 unter dem französischen und anschließend unter dem spanischen Ratsvorsitz insgesamt fünfmal zusammengetreten. Diese Zusammenkünfte boten den Mitgliedstaaten Gelegenheit zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch über ihre Beschäftigungspolitiken, insbesondere in den fünf in Essen festgelegten arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktbereichen. Auf Ersuchen des Rates „Sozialfragen" hat die Gruppe dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Cannes im Juni 1995 einen Zwischenbericht zur beschäftigungspolitischen Situation vorgelegt. Außerdem hat sie den Bericht zur Beschäftigungslage ausgearbeitet, den der Rat „Sozialfragen" am 5. Dezember 1995 im Hinblick auf den Europäischen Rat von Madrid angenommen hat, und schließlich hat sie eine Stellungnahme zum gemeinsamen Bericht des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen", des Rates „Sozialfragen" und der Kommission abgegeben, der ebenfalls in Madrid vorgelegt wurde.

Angesichts der Arbeitsbelastung der Ad-hoc-Gruppe und der Feststellung, daß die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, hat sich der Großteil der Mitgliedstaaten für die formelle Einrichtung einer „stabilen Struktur" ausgesprochen, die ein effizienteres Arbeiten ermöglicht. Diese Struktur soll ein Pendant zum Ausschuß für Wirtschaftspolitik bilden, der den Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" in seiner Arbeit unterstützt.

Insbesondere hat es sich gezeigt, daß es eines Sekretariats bedarf, dessen Humanressourcen über die erforderlichen analytischen und redaktionellen Fähigkeiten verfügen und in der Lage sind, die Kontinuität der Arbeiten zu gewährleisten. Im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe wurden diese Aufgaben de facto im wesentlichen von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Anläßlich des informellen Treffens der Sozialminister, das vom 27. bis 29. Oktober 1995 in Cordoba stattfand, wurde die Kommission beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Auf die Notwendigkeit einer solchen Struktur wird auch in dem am 5. Dezember 1995 vom Rat „Sozialfragen" angenommenen Bericht zur Beschäftigungslage und in dem in Madrid vorgelegten gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission hingewiesen.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung in Madrid anerkennend dazu geäußert, wie das in Essen beschlossene Verfahren zur Beobachtung der beschäftigungspolitischen Situation konzipiert und erstmals angewendet wurde. Dennoch war er der Ansicht, daß „zur Erleichterung der praktischen Anwendung des in Essen beschlossenen Verfahrens zur Beobachtung der beschäftigungspolitischen Situation ... so rasch wie möglich die im gemeinsamen Bericht vorgesehenen Mechanismen (stabile Struktur und gemeinsame Indikatoren) eingeführt werden [müssen]".

Beziehungen zum Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen und zu den Sozialpartnern

Der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen wurde 1970 eingesetzt[1]. Es handelt sich um ein dreigliedriges Gremium mit beratender Funktion, in dem Rat, Kommission sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind. Aufgabe des Ausschusses ist es, „unter Einhaltung der Verträge und der Zuständigkeiten der Institutionen und Organe der Gemeinschaften ständig den Dialog, die Konzertierung und die Konsultation zwischen dem Rat – oder, je nach Fall, den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten –, der Kommission und den Sozialpartnern sicherzustellen, um die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten unter Abstimmung auf die Zielsetzungen der Gemeinschaft zu erleichtern".

Der Rat hat eine Reform des Ständigen Ausschusses gefordert mit dem Ziel, die Arbeitsweise des Ausschusses effizienter zu gestalten und insbesondere seine Analysekapazitäten zu vergrößern; diese Reform ist derzeit in Vorbereitung. Durch sie sollen wirksame Kooperationsmechanismen zwischen dem Ständigen Ausschuß und dem Ausschuß für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik hergestellt werden.

Die beiden Gremien sind allerdings auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt: das eine auf Ministerebene, das andere auf der Ebene der einzelstaatlichen Verwaltungen. Sie unterscheiden sich auch in ihrer Zusammensetzung, denn eine Besonderheit des Ständigen Ausschusses besteht darin, daß in ihm drei Parteien vertreten sind.

Somit hat jeder der beiden Ausschüsse, auch wenn ihre Aufgabenbereiche sehr nah beieinander liegen, eine eigene Funktion zu erfüllen. Sie können sich jedoch gegenseitig ergänzen. Insbesondere könnte der Ausschuß für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen als Verbindungsglied zu den Sozialpartnern fungieren. Zu diesem Zweck könnte zum Beispiel zweimal im Jahr eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik und der Vertreter der Sozialpartner anberaumt werden. Auf diese Weise könnte der Ausschuß für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik dazu beitragen, der Notwendigkeit einer Verstärkung der Kapazitäten des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen im Hinblick auf seine Analysetätigkeiten und auf die Vorbereitung seiner Arbeiten Rechnung zu tragen.

Im Februar 1996 hat die Kommission angeregt, einen Europäischen Vertrauenspakt für Beschäftigung zu schließen, in dessen Rahmen sich alle Wirtschaftsakteure gemeinsam für eine Förderung der Beschäftigung in der Europäischen Union engagieren sollen. Der Vorschlag zur Einsetzung des Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik fügt sich logisch in diesen Kontext ein, denn beide Maßnahmen sind Teil des Kooperations- und Koordinierungsprozesses im Bereich der Beschäftigung.

---

[1] ABl. Nr. L 273 vom 17.12.1970 und L 21 vom 28.1.1975.

Beziehungen zum Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Mit der europäischen Beschäftigungsstrategie wird neben einer Verbesserung der Strukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes auch eine starke Verknüpfung von makroökonomischen Politiken und Strukturpolitiken angestrebt. Dieser Ansatz erfordert eine enge Zusammenarbeit aller Partner, die an der Ausarbeitung von beschäftigungsrelevanten Politiken beteiligt sind.

Daher hat der Europäische Rat den Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" und den Rat „Sozialfragen" aufgefordert, gemeinsam mit der Kommission einen Bericht zur Beschäftigung sowie einschlägige Empfehlungen vorzulegen. Dieser Bericht kam dank der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik und der oben erwähnten Ad-hoc-Gruppe des Rates „Sozialfragen" zustande.

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik wurde 1974 durch einen Beschluß des Rates[2] eingesetzt. Seine Funktion besteht darin, die Koordinierung der kurz- und mittelfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu fördern. Der Ausschuß setzt sich aus vier Vertretern der Kommission und vier Vertretern jedes Mitgliedstaates zusammen. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen. Eine Arbeitsgruppe ist speziell dafür zuständig, die Beschäftigungspolitiken zu verfolgen. Der Ausschuß legt dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" regelmäßig Stellungnahmen und Berichte vor.

Durch die Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung des Rates „Sozialfragen" soll die Kooperation zwischen dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" und dem Rat „Sozialfragen" besser strukturiert und eine stärkere Verzahnung von makroökonomischen Politiken und Strukturpolitiken erreicht werden. Um eine optimale Koordinierung zwischen beiden Ausschüssen zu gewährleisten und um den wechselseitigen Nutzen einer besseren Koordinierung von makroökonomischen Politiken und Strukturpolitiken eingehend zu prüfen und dem auch Rechnung zu tragen, werden die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse ihre Arbeitsprogramme untereinander abstimmen.

Vorschlag für einen Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

Grundlage des Beschlusses ist – wie auch im Falle des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen – Artikel 145 des Vertrags.

Die dem Ausschuß zugedachte Rolle und seine Aufgaben, die sich nicht unbedingt auf die obengenannten beschränken, machen ihn zu einem Organ, das den Rat „Sozialfragen" bei der Entwicklung und Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie zu unterstützen hat.

Die Bestimmungen hinsichtlich Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses lehnen sich eng an die für den Ausschuß für Wirtschaftspolitik geltende Regelung an. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen. Damit wird sichergestellt, daß, was die Humanressourcen anbelangt, stets ausreichende Kapazitäten verfügbar sind, die es erlauben, dem Bedarf des Vorsitzes und der Ausschußmitglieder gerecht zu werden.

---

[2] Beschluß 74/122/EWG vom 18.2.1974, ABl. Nr. L 63 vom 5.3.1974.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Der Europäische Rat hat auf seinen letzten Tagungen wiederholt bekräftigt, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Förderung der Chancengleichheit die Hauptaufgaben der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten darstellen.

Im Bestreben, die strukturellen Beschäftigungsprobleme zu lösen, hat der Europäische Rat im Dezember 1994 auf seiner Tagung in Essen Schwerpunktbereiche für beschäftigungspolitische Maßnahmen festgelegt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese Empfehlungen in Mehrjahresprogramme umzusetzen; er hat den Rat „Arbeit und Sozialfragen", den Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" und die Kommission ersucht, die Beschäftigungsentwicklung aufmerksam zu verfolgen, die entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen und dem Europäischen Rat jährlich über die auf dem Arbeitsmarkt erzielten Fortschritte zu berichten.

Die Einsetzung des Ausschusses erfolgt im Rahmen der im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" vorgesehenen kontinuierlichen Beobachtung und Berichterstattung.

Der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" wird, wenn es um Fragen der Beschäftigung geht, in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von dem durch Beschluß 74/122/EWG des Rates[1] eingesetzten Ausschuß für Wirtschaftspolitik unterstützt; der Rat „Sozialfragen" hat zu seiner Unterstützung am 27. März 1995 eine „Ad-hoc-Gruppe der persönlichen Beauftragten der Arbeitsminister" eingesetzt.

Im Dezember 1995 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Madrid erklärt, daß er es für erforderlich erachte, so rasch wie möglich eine stabile Struktur zu schaffen, die den Rat „Sozialfragen" in beschäftigungspolitischen Belangen unterstützt, damit der Erfolg der beschäftigungspolitischen Strategie der Gemeinschaft weiterhin gewährleistet ist und die praktische Anwendung des in Essen beschlossenen Verfahrens zur Beobachtung der beschäftigungspolitischen Situation erleichtert wird –

---

[1] ABl. Nr. L 63 vom 5. 3.1974, S. 21.

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Es wird ein Ausschuß für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik eingesetzt, im folgenden „der Ausschuß" genannt, der den Rat unter Einhaltung des Vertrages und der Zuständigkeiten der Organe und Institutionen der Gemeinschaft bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik unterstützt.

2. Der Ausschuß ist insbesondere dafür zuständig,

   - die Beschäftigungsentwicklung in der Gemeinschaft zu verfolgen,
   - die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen,
   - den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission in diesen Bereichen sicherzustellen,
   - einschlägige Berichte und Empfehlungen abzufassen.

3. Der Rat oder die Kommission können den Ausschuß um eine Stellungnahme zu bestimmten Themen ersuchen. Außerdem kann der Ausschuß in seinem Zuständigkeitsbereich auch aus eigener Initiative tätig werden.

4. Der Ausschußvorsitzende stimmt sich mit den Vorsitzenden anderer, mit ähnlichen Fragen befaßter Ausschüsse ab, insbesondere des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, um deren jeweiligen Zuständigkeiten Rechnung zu tragen.

Artikel 2

1. Der Ausschuß setzt sich aus zwei Vertretern jedes Mitgliedstaates und zwei Vertretern der Kommission zusammen. Diese Vertreter können von zwei Stellvertretern unterstützt werden. Die von den Mitgliedstaaten ernannten Vertreter sollten in ihrem Land an der Ausarbeitung und Durchführung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik mitwirken.

2. Der Ausschuß kann, sofern seine Tagesordnung dies erfordert, externe Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 3

1. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren, der nicht verlängert werden kann.

2. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

3. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Sitzungen des Ausschusses werden von dessen Vorsitzendem einberufen, sei es aus eigener Initiative, sei es auf Wunsch der Kommission oder von mindestens acht Ausschußmitgliedern.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Finanzbogen

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

2. Haushaltslinie

A0-2510

3. Rechtsgrundlage

Artikel 145 EG-Vertrag. Beschluß des Rates wird im Laufe des Jahres 1996 erwartet.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Der Europäische Rat von Madrid ersuchte den Rat „Sozialfragen", den Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" und die Kommission, die Umsetzung der Mehrjahresprogramme weiter zu verfolgen und jedes Jahr einen gemeinsamen Bericht vorzulegen, „damit die Beschäftigungsstrategie ausgebaut und zusätzliche Empfehlungen verabschiedet werden können". Des weiteren vertrat er die Auffassung, daß zur Erleichterung der praktischen Anwendung des Beobachtungsverfahrens so bald wie möglich die erforderlichen Mechanismen, unter anderem eine „stabile Struktur", geschaffen werden müßten.

4.2 Dauer der Maßnahme

Unbestimmt.

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Nichtgetrennte Mittel

5.3 Betroffene Einnahmen: keine

6. Art der Ausgaben

6.1 100%iger Zuschuß zu den Personalkosten und zu den Kosten der Sitzungen

6.2

6.3 Zinsvergünstigung: keine

6.4 Sonstige: keine

6.5 Rückzahlung: keine

Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf die operationellen Ausgaben; zu den Verwaltungsausgaben siehe Ziffer 10.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Es gelten die üblichen Verwaltungsvorschriften, die Anwendung finden, wenn es um die Erstattung der Kosten der zu Sitzungen eingeladenen Sachverständigen geht.

9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Einzelziele

Einsetzung eines Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung des Rates „Sozialfragen" bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik unter Einhaltung des Vertrags und der Zuständigkeiten der Institutionen und Organe der Gemeinschaft.

Der Ausschuß ist insbesondere dafür zuständig,

- die Beschäftigungsentwicklung in der Union zu verfolgen,
- die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken der Mitgliedstaaten zu überprüfen,
- den Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission in den obengenannten Bereichen sicherzustellen,
- einschlägige Berichte und Empfehlungen abzufassen.

Die Arbeiten des Ausschusses werden in Abstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik und dem Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen durchgeführt.

9.2 Begründung der Maßnahme

Im Dezember 1995 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Madrid erklärt, daß er es für erforderlich erachte, so rasch wie möglich eine stabile Struktur zu schaffen, die den Rat „Sozialfragen" in beschäftigungspolitischen Belangen unterstützt, damit der Erfolg der beschäftigungspolitischen Strategie der Union weiterhin gewährleistet ist und die praktische Anwendung des in Essen beschlossenen Verfahrens zur Beobachtung der beschäftigungspolitischen Situation erleichtert wird.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Der Ausschuß hat Stellungnahmen und Berichte für den Rat „Sozialfragen" und den Europäischen Rat auszuarbeiten.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die Maßnahmen sind in der Finanzplanung der GD V enthalten.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

Ob die Ressourcen tatsächlich beansprucht werden, hängt von der jährlich zu treffenden Entscheidung der Kommission über die Mittelzuweisung ab, wobei die von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Stellen und Mittel berücksichtigt werden.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die betreffenden Aufgaben abzustellendes Personal		davon		Dauer
		unbefristet	befristet	Einsatz von vorhandenem Personal	Einsatz von zusätzlichem Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	2		2		unbe-stimmt
	B					
	C	1		1		
Sonstiges Personal						
INSGESAMT		3		3		

10.2 Finanzielle Auswirkungen des Einsatzes von zusätzlichem Personal

	Betrag	Berechnung
Beamte Bedienstete auf Zeit Sonstige		

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses nehmen Mitarbeiter der Direktion „Beschäftigung und Arbeitsmarkt" in der Generaldirektion V wahr. Die Reisekosten der nationalen Regierungsvertreter werden nach den derzeit geltenden Vorschriften erstattet. Die Sitzungen des Ausschusses werden von der Kommission organisiert und finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß Dolmetscher zur Verfügung stehen. Es wird davon ausgegangen, daß der

Ausschuß sechs- bis achtmal im Jahr zusammentritt. Es ist denkbar, daß die Sitzungen des Ausschusses zum Teil die Sitzungen der Gruppe der Generaldirektoren für Beschäftigung und der Direktoren von Arbeitsverwaltungsstellen ersetzen werden.

10.3

Haushaltslinie	Betrag	Berechnung
A0 2510	125 000 ECU	6 Sitzungen pro Jahr; durchschnittliche Kosten pro Sitzung (bei 30 Teilnehmern): 20 850 ECU

ISSN 0256-2383

KOM(96) 134 endg.

DOKUMENTE

DE 04

Katalognummer: CB-CO-96-154-DE-C

ISBN 92-78-02478-3

Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg